

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin) vom 17. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), i.V.m. Art. 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 4. April 2019 (Anlage zum Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 04.04.2019 GV. NRW S. 817), sowie § 5 Absätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz 2019 (HZG), Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein- Westfalen vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW Seite 817), hat die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin) erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin) vom 15. Februar 2021 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg.50 Nr. 3 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung

"§ 1 Anwendungsbereich und ergänzende Verfahrensregelungen

(1) Die Universität Bielefeld vergibt die Studienplätze im Studiengang Medizin nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Fassung vom 13. November 2020, GV. NRW. 2020 S. 1060, zuletzt geändert am 10. Dezember 2021, GV. NRW. 2021 S. 1417) sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 04. April 2019 (Staatsvertrag). Die Regelungen der Vergabeverordnung NRW und die Anlagen, die bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2022 Anwendung finden (vgl. § 22), gelten als Regelungen der Universität Bielefeld weiter, die maßgeblichen Anlagen werden als Regelungen der Universität Bielefeld als Anlage zu dieser Ordnung veröffentlicht.

(2) Unterlagen, die in der Zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.

(3) In der Zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen wird für jede*n Bewerber*in eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 5 berechnet werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Auswahl in der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

Die Auswahlentscheidungen werden nach dem Grad der Eignung der Bewerber*innen für den Studiengang Medizin getroffen. Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer*eines Bewerberin*Bewerbers in der Hauptquote ZEQ wird ausschließlich die schulnotenunabhängige Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ nach Maßgabe der Anlage 5 Absatz 3 a) der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.“

3. In § 4 Satz 1 muss es "Anlage 5" anstatt "Anlage 1" heißen.

4. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Test wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind unter „www.tms-info.org“ einsehbar.“

5. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils fristgerecht bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt auf ihrer Website die Frist und die Form der Anmeldung.“

6. Als § 7 wird eingefügt:

"§ 7 Losverfahren

(1) Ist das Verfahren nach § 5 Abs. 6 Vergabeverordnung NRW beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn wieder verfügbar, werden Studienbewerber*innen aus dem Losverfahren zugelassen, soweit sie noch in den Veranstaltungsbetrieb des laufenden Semesters integriert werden können.

(2) Anträge für die Teilnahme am Losverfahren müssen in elektronischer Form gestellt werden. Stellt ein*e Bewerber*in mehrere Zulassungsanträge für einen Studiengang oder Teilstudiengang, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Vorherige Anträge mit gleichem Studienwunsch werden gelöscht. Die Antragsfrist wird von der Universität Bielefeld festgelegt, hierbei ist als späteste Antragsmöglichkeit bei einer Bewerbung zum Wintersemester der 15.09., bei einer Bewerbung zum Sommersemester der 15.03. eines Jahres vorzusehen."

7. § 7 wird § 8

8. Als Anlagen werden angefügt:

Anlage 5 - Berechnung der Punktwerte

Anlage 6 - Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

Anlage 7 - Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Artikel II Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Die Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Die Änderungen gelten für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 7. April 2022.

Bielefeld, den 17. Mai 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage 5

Berechnung der Punktwerte (zu § 22 Absatz 2 Nummer 2)

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

b) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige

Kriterium vorgesehen ist; $xxxWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist.

InterviewWert_B ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

Dabei gilt:

- Im ersten Jahr (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt Gewicht $g = 45$.
- Im zweiten Jahr (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt Gewicht $g = 30$.

W_B ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert $w = 15$ gedeckelt werden.

Anlage 6

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten (§ 22 Absatz 2 Nummer 3)

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
Zahnarzhelfer/in
Zahnärztliche Helfer/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker/in

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Tiermedizin

Anästhesietechnische/r Assistent/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Fischwirt/in
Fleischer/in
Landwirt/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Pferdewirt/in
Tierarzhelfer/in
Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
Tierpfleger/in
Tierwirt/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie

Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemikant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in

Pharmakant/in

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

Physikalisch-technische/r Assistent/in

Physiklaborant/in

Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 7

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (zu § 22 Absatz 2 Nummer 4)

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin) vom 15. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), i. V.m. Art. 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 04. April 2019 (Anlage zum Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 04.04.2019 GV. NRW S. 817), sowie § 5 Absätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz 2019 (HZG), Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW Seite 817) hat die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Quoten im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens
- § 3 Auswahl in der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
- § 4 Auswahl in der Auswahlquote der Hochschulen (AdH)
- § 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
- § 6 Bewerbung, Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen
- § 7 Inkrafttreten und Geltungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Bielefeld vergibt die Studienplätze im Studiengang Medizin nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Fassung vom 13. November 2020, GV. NRW. 2020 S. 1060) sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 04. April 2019 (Staatsvertrag).

§ 2 Quoten im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens

Für die im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens im Studiengang Medizin von der Universität Bielefeld zu vergebenden Studienplätze in der Zentralen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschule gelten folgende Regelungen:

1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 5 HZG

Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu vergebenden Studienplätze werden 10% der Studienplätze an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ohne Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben (§ 3).

2. Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 5 HZG

Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der HZB zu vergebenden Studienplätze und der Vergabe der Studienplätze in der Zusätzlichen Eignungsquote werden 60 % der Studienplätze an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben (§ 4).

§ 3**Auswahl in der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)**

Die Auswahlentscheidungen werden nach dem Grad der Eignung der Bewerber*innen für den Studiengang Medizin getroffen. Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer*ines Bewerberin*Bewerbers in der Hauptquote ZEQ wird ausschließlich die schulnotenunabhängige Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ nach Maßgabe der Anlage 5 Absatz 3 a) der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

In dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 wird zur Bildung der jeweiligen Rangliste als zusätzliches Kriterium die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 des Staatsvertrages i.V.m. § 22 Absatz 1 und Anlage 5 Absatz 6 der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

§ 4**Auswahl in der Auswahlquote der Hochschulen (AdH)**

Es werden drei Unterquoten gebildet. In jeder Unterquote wird für jede*n Bewerber*in eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 1 berechnet werden. Folgende Quoten werden gebildet:

AdH1 (20 % der in dieser Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze):

- a. Ergebnis der HZB für das gewählte Studium (Durchschnittsnote, Gewichtung 90 %)
- b. Ableistung eines Dienstes nach Anlage 7 Absatz 1 der Vergabeverordnung NRW (Gewichtung 10 %)

AdH2 (30 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze):

- a. Ergebnis der HZB für das gewählte Studium (Durchschnittsnote, Gewichtung 80 %)
- b. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens 12 Monaten Dauer, der über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (Gewichtung 20 %). Es wird die Anlage 6 Unterabschnitt - Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin der Vergabeverordnung NRW gelisteten Berufe angewendet. Mehrere Berufstätigkeiten führen nicht zu einer Erhöhung der Gewichtung.

AdH3 (50 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze):

- a. Ergebnis der HZB für das gewählte Studium (Durchschnittsnote, Gewichtung 50 %)
- b. Ergebnis eines fachspezifischen Eignungstests (Gewichtung 50 %) Es wird ausschließlich die schulnotenunabhängige Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ nach Maßgabe von § 5 und der Anlage 5 Absatz 3 a) der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

§ 5**Test für Medizinische Studiengänge (TMS)**

(1) Der TMS ist ein schriftlicher spezifischer psychometrischer Studierfähigkeitstest für die medizinischen Studiengänge Human-, Zahn- und Tiermedizin. In seiner aktuellen Struktur prüft er das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen und stellt fest, inwieweit der*die Bearbeiter*in komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag; ferner, wie gut sie*er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zum konzentrierten und sorgfältigen Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat der*die Testteilnehmer*in anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie*er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

(2) Die Universität Bielefeld beauftragt

- die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung, sowie
- die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens.

(3) Der Test wird einmal im Jahr durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind unter „www.tms-info.org“ einsehbar.

(4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.

(5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a. sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- b. die Testgebühr, die gemäß der gesonderten Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
- c. bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturient*innen) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden,
- d. deutsche*r Staatsangehörige*r ist oder als ausländische*r Staatsangehörige*r, Staatenlose*r diesen gleichgestellt ist,
- e. am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 6

Bewerbung, Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen

(1) Die Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen erfolgt nach Maßgabe des § 12 Vergabeverordnung NRW.

(2) Die Bewerbung erfolgt innerhalb der Ausschlussfristen (vgl. § 12 Vergabeverordnung NRW) bei

uni-assist e.V.
11507 Berlin
<https://www.uni-assist.de/>

nach den auf der Homepage veröffentlichten Vorgaben.

(3) Den Unterlagen sind die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie ggf. sonstigen Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie beizufügen. Die Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Einrichtung ist in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse sind im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsch- oder englischsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem*einer vereidigte*n Dolmetscher*in oder einem*einer Übersetzer*in in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt ist. Auf Verlangen hat der*die Studienbewerber*in die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(4) Für Anträge kann eine bestimmte insbesondere elektronische Form vorgeschrieben werden. Entscheidungen und Bescheide werden in der Regel ausschließlich in elektronischer Form bekannt gegeben. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Universität Bielefeld unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(5) Im Übrigen gelten die Anforderungen der Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld vom 30. November 2020.

(6) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Bei Ranggleichheit wird geprüft, ob ein Vorrang aufgrund besonderer Umstände im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 3 Vergabeverordnung NRW besteht. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2021/22 durchzuführende Verfahren.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 9. Dezember 2020.

Bielefeld, den 15. Februar 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer